

Herr Gräf erklärt, dass er die erbetene Gesamtaufstellung der offenen Anträge mit der entsprechenden Priorisierung wie Verkehrsgefährdungslage etc. vermisst. Auch hält er eine Gesamtkostenaufstellung für die beantragten Lampen für sinnvoll sowie eine entsprechende Kategorisierung, welche Umsetzung nach KAG bzw. BauGB umlagefähig ist.

Herr Schlein erläutert, dass es eine veraltete Liste mit Lampenanträgen gibt und man sich darauf verständigt habe, einen Schnitt zu machen und eine neue Liste mit Anträgen ab 2008 zu führen. Beigeordneter Sterzenbach bestätigt dies und erklärt, dass in dieser Vorlage alle Anträge seit 2008 berücksichtigt wurden.

Herr Gräf schlägt vor, den Haushaltsansatz für 2011 für die Straßenbeleuchtung auf 12.000 € zu erhöhen. Weiterhin schlägt er vor, für die Beleuchtung der Straßen „Am Torgarten“ und „Am Kapellenhof“ eine Bürgerinformation durchzuführen und das Interesse der Anlieger abzufragen, ob die Installation solcher umlagefähigen Leuchten gewünscht ist.

In Bezug auf den Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage schlägt Herr Gräf vor, die Leuchte in der Höhenstraße vorrangig zu der in der Agnesstr / Kaiserhof zu installieren und begründet dies.

Frau Kau beantragt, den Fußgängerweg, der in den Margeritenweg mündet (oberhalb Krewelstraße/ Richtung Obere Hardt) mit einer Leuchte zu versehen und bittet um Aufnahme in die Leuchtenliste.

Weiterhin fragt Frau Kau, wieso in der Vorlage für den Hauptausschuss zum Thema Beleuchtung von einem Ansatz in Höhe von 15.000 € die Rede ist. Herr Gräf antwortet, dass sich hierbei um die Fußgängerüberwege in der Investitionsliste handelt und verweist auf die dort befindliche Erläuterung.

Weiterhin spricht Herr Gräf den Beleuchtungsvertrag mit der RWE an, an dem ein Stichtag aufgeführt ist, ab wann die Leuchten in den Besitz der Gemeinde übergehen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Endschaftsbestimmungen sind in § 13 des Straßenbeleuchtungsvertrages mit der RWN (Rheinland Westfalen Netz AG) aufgeführt. Darin ist festgelegt, daß bei Vertragsende (31.12.2019) die Gemeinde berechtigt bzw. auf Verlangen des RWN verpflichtet ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes im Gemeindegebiet vorhandenen und ausschließlich der Straßen- und Außenbeleuchtung dienenden Anlagen, sofern sie Eigentum von RWN sind, käuflich zu erwerben. Bei der Ermittlung des Kaufpreises bleiben dabei die ab dem 01.01.2005 und während der Vertragslaufzeit errichteten und von der Gemeinde vergüteten Anlagenteile unberücksichtigt und werden der Gemeinde unentgeltlich übereignet.

Herr Gräf erklärt, dass sich in der Kreisfeldstraße in Rankenhohn keine Beleuchtung befindet, aber die entsprechende Erdverkabelung bereits vorhanden ist. Auch in der Forster Straße in Höhe des Bolzplates sollte eine Leuchte installiert werden. Eine Umsetzung könne eventuell mit der Anlegung des Fußweges erfolgen. Er bittet um Aufnahme der beiden Lampen in die Leuchtenliste.

Herr Bellinghausen bittet um Überlassung der alten Beleuchtungsliste. Diese ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigelegt.